

Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen für die ADAC Verkehrsübungsplätze in Südbayern

Teil A – Allgemeine Nutzungsbedingungen für die Verkehrsübungsplätze der ADAC Fahrsicherheitszentren in Südbayern

Mit Abschluss des Benutzungsvertrages gelten für den Fahrzeugführer und Übenden (im Folgenden: **Nutzer**) wie auch etwaige Begleitpersonen die folgenden Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen (im Folgenden: **ANB**) des Verkehrsübungsplatzes des ADAC Fahrsicherheitszentrums Augsburg GmbH & Co. KG (im Folgenden: **Anbieter**).

§ 1 Benutzungsvertrag Verkehrsübungsplatz und Kosten

1.1. Der Benutzungsvertrag sowie dessen Zustandekommen richtet sich nach dem vom Nutzer genutzten Verkehrsübungsplatz.

1.1.1. Auf allen Verkehrsübungsplätzen außer am Standort Augsburg ist der Kunde vor Einfahrt in den Verkehrsübungsplatz verpflichtet, sich an der Anmeldung zu registrieren. Mit der Registrierung erklärt sich der Kunde ausdrücklich damit einverstanden, dass für die Nutzung des Verkehrsübungsplatzes die vorliegenden ANB gelten. Mit (ggfs. automatisierter) Aushändigung eines Tickets/Münze zur Einfahrt bzw. Öffnung der Schranke und Bezahlung der Benutzungsgebühren (vgl. § 1.2.) kommt ein entsprechender Benutzungsvertrag mit dem Anbieter zur Nutzung des Verkehrsübungsplatzes unter Einbeziehung der vorliegenden ANB zustande. Erst mit Bezug des Tickets darf der Nutzer auf den Verkehrsübungsplatz einfahren.

1.1.2. Am Verkehrsübungsplatz Augsburg entfällt eine vorherige Registrierung an der Anmeldung. Der Kunde erhält durch Betätigung der korrespondierenden Taste zur Öffnung der Schranke an der Einfahrt zum Verkehrsübungsplatz ein Ticket zur späteren Bezahlung der Benutzungsgebühren (vgl. § 1.2.) vor Verlassen des Verkehrsübungsplatzes ausgehändigt. Mit Einfahrt in den Verkehrsübungsplatz kommt ein entsprechender Benutzungsvertrag mit dem Anbieter zur Nutzung des Verkehrsübungsplatzes unter Einbeziehung der vorliegenden ANB.

1.1.3. Der Anbieter behält sich vor, die Modalitäten hinsichtlich des Zustandekommens des Benutzungsvertrages am jeweiligen Verkehrsübungsplatz entsprechend den dargestellten Alternativen anzupassen. Der Nutzer hat sich vor Ort diesbezüglich zu informieren.

1.2. Für die Benutzung des Verkehrsübungsplatzes wird eine Nutzungsgebühr erhoben. Die Nutzungsgebühr berechnet sich am Verkehrsübungsplatz Augsburg auf Grundlage der genutzten Stunden bzw. wird an allen übrigen Standorten pro Tag berechnet („**Nutzungszeit**“). Angefangene Stunden im Falle der Stundenabrechnung werden aufgerundet. Die konkreten Nutzungsgebühren ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste. Die aktuelle Preisliste ist bei der Anmeldung des Verkehrsübungsplatzes ausgehängt sowie in den ADAC Fahrsicherheitszentren sowie online unter www.adac-fahrtraining.de/verkehrsuebungsplatz zu finden. Die Bezahlung der Nutzungsgebühr erfolgt bei tageweiser Bezahlung bei Aushändigung des Tickets an der Anmeldung oder im Falle der Stundenabrechnung vor Ausfahrt aus dem Verkehrsübungsplatz. Mit Verlassen des Verkehrsübungsplatzes nach entsprechender Entrichtung der Nutzungsgebühren endet der Benutzungsvertrag.

§ 2 Nutzung des Verkehrsübungsplatzes

2.1. Der Verkehrsübungsplatz darf nur während der offiziellen Öffnungszeiten genutzt werden. Öffnungszeiten und Sperren der Verkehrsübungsplätze sind auf der Webseite www.adac-fahrtraining.de/verkehrsuebungsplatz veröffentlicht. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben vorbehalten und können auch durch Aushang an der Anmeldung/ der Einfahrt des Verkehrsübungsplatzes bekannt gemacht werden.

2.2. Der Nutzer ist verpflichtet, während der Nutzung des Verkehrsübungsplatzes einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis mit sich zu führen und diesen auf Verlangen vorzulegen.

2.3. Der Verkehrsübungsplatz darf nur mit in Deutschland haftpflichtversicherten, zum Verkehr zugelassenen und verkehrssicheren Personenkraftwagen (im Folgenden: **Fahrzeug**) benutzt werden. Die Nutzung des Verkehrsübungsplatzes mit Motorrädern, sonstigen Zweirädern, Fahrzeugen mit Anhängern, Fahrzeugen mit Kurzzeit- oder Händlerkennzeichen oder sonstigen Fahrzeugen ist nicht gestattet.

2.4. Der Nutzer muss im Besitz der für die Nutzung des Fahrzeugs notwendigen Fahrerlaubnis sein. Auf Verlangen ist diese dem Anbieter

vorzulegen. Für Fahrzeugführer ohne Fahrerlaubnis (im Folgenden: **Nutzer ohne Fahrerlaubnis**) gilt zusätzlich Teil B „**besondere Nutzungsbedingungen**“.

2.5. Der Kunde stellt sicher, dass der Kraftstofftank des auf dem Verkehrsübungsplatz genutzten Autos ausreichend befüllt ist bzw. bei der Nutzung des Verkehrsübungsplatzes mit einem Elektroauto, dass das Fahrzeug ausreichend geladen ist, sodass jeweils ein Liegenbleiben des Fahrzeuges auf dem Verkehrsübungsplatz ausgeschlossen und ein störungsfreier Betrieb des Verkehrsübungsplatzes sichergestellt ist.

2.6. Der Nutzer ist verpflichtet, auf dem Verkehrsübungsplatz die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung („StVO“) und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung („StVZO“) einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Beachtung der aufgestellten Verkehrszeichen und der Fahrbahnmarkierungen. Die zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h. Das Überholen anderer Nutzer ist nicht gestattet. Lärmbelästigungen durch den Nutzer sind zu unterlassen.

2.7. Bei Fahrunterbrechungen ist das Fahrzeug - soweit technisch möglich - auf einem der gekennzeichneten Parkplätze abzustellen. Nach Verlassen des Fahrzeugs hat der Nutzer unverzüglich die ausgewiesenen Gehwege aufzusuchen.

2.8. Die Nutzung des Verkehrsübungsplatzes unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen und sonstiger die Fahrtüchtigkeit des Nutzers beeinträchtigender Substanzen ist untersagt. Dies erfasst u.a. auch jeglichen Konsum von Cannabis.

2.9. Kindern unter 12 Jahren ist der Zutritt zum Verkehrsübungsplatz nicht gestattet. Dies gilt auch, soweit sich diese in Begleitung ihren gesetzlichen Vertreter befinden.

2.10. Die Mitnahme von Tieren jeglicher Art ist auf dem gesamten Gelände des Anbieters untersagt. Dies gilt auch den gastronomischen Bereich des Verkehrsübungsplatzes.

2.11. Das Wegwerfen und Deponieren von Abfällen jeder Art auf dem Verkehrsübungsplatz ist außerhalb der hierfür vorgesehenen Behälter untersagt. Der Anbieter behält sich vor, dem Nutzer die hierfür anfallenden Beseitigungs- und Reinigungskosten in Rechnung zu stellen.

2.12. Der Nutzer hat sicherzustellen, dass Verschmutzungen des Verkehrsübungsplatzes durch die Nutzung des Fahrzeuges, wie etwa der Verlust von Öl, Kühl-, Bremsflüssigkeit oder ähnliches vermieden werden. Der Anbieter behält sich vor, dem Nutzer die hierfür anfallenden Beseitigungs- und Reinigungskosten in Rechnung zu stellen.

2.13. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Die Missachtung der Anweisungen des Aufsichtspersonals oder dieser ANB kann nach vorheriger Abmahnung des Nutzers und/oder betroffenen Begleitperson zum sofortigen Platzverweis führen. Die Abmahnung kann mündlich erfolgen. Im Falle des Vorliegens eines wichtigen Grundes ist eine vorherige Abmahnung entbehrlich. Einen wichtigen Grund, der zu einem sofortigen Platzverweis führen kann, stellt insbesondere

- das verbotene Befahren der Grün- und Schotterflächen des Verkehrsübungsplatzes,
- die grob fahrlässige oder vorsätzliche Missachtung der Bestimmungen der StVO oder der zulässigen Höchstgeschwindigkeit,
- die Nutzung des Verkehrsübungsplatzes ohne gültige Fahrerlaubnis (ausgenommen hiervon sind Nutzer ohne Fahrerlaubnis, soweit die Maßgaben des Teil B „besondere Nutzungsbedingungen“ beachtet werden),
- die Nutzung des Verkehrsübungsplatzes mit einem unzulässigen Fahrzeug, oder
- die Nutzung des Verkehrsübungsplatzes unter dem Einfluss von die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigender Substanzen bspw. Alkohol, Drogen, Medikamenten, sowie im Falle von Müdigkeit oder Krankheit oder sonstiger Faktoren, die die Fahrtüchtigkeit beeinflussen können,

dar. Der Nutzer ist in diesem Fall verpflichtet, die Nutzungsgebühren bis zum Zeitpunkt des Platzverweises zu tragen. Ein Anspruch auf die Rückzahlung der gesamten oder anteiligen Nutzungsgebühren ist ausgeschlossen.

2.14. Der Anbieter ist berechtigt, die Nutzung des Verkehrsübungsplatzes nach pflichtgemäßem Ermessen, beispielsweise bei zu starker Frequentierung, zu beschränken. Eine Beschränkung kann sich sowohl auf die Nutzerzahl als auch auf die jeweilige Nutzungsdauer erstrecken. Die Nutzerzahl kann wie folgt

beschränkt werden: Verkehrsübungsplatz Augsburg auf höchstens 100 Nutzer; Verkehrsübungsplätze Regensburg/Rosenhof, Kempten und Ingolstadt auf höchstens 30 Nutzer. Die individuelle Nutzungsdauer kann auf höchstens 2 Stunden beschränkt werden, außer in Augsburg mit max. 3 Stunden Nutzungsdauer. Im Fall von Beschränkungen des Nutzungsumfangs, wird der Nutzer bereits im Rahmen der Anmeldung auf diese hingewiesen, soweit diese bereits erkennbar sind.

2.15. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können einzelne Teile des Verkehrsübungsplatzes oder der Verkehrsübungsplatz im Ganzen nach pflichtgemäßem Ermessen gesperrt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Anbieter die Verkehrssicherheit des Verkehrsübungsplatzes nicht garantieren kann, so etwa bei Unwetter, Schnee oder Eis. Bleibt der Verkehrsübungsplatz trotz schlechter Witterungsverhältnisse geöffnet, ist der Nutzer verpflichtet, den mit den Witterungsverhältnissen verbundenen erhöhten Gefahren besonders Rechnung zu tragen und sein Fahrverhalten entsprechend anzupassen. Er erklärt mit Einfahrt auf den Verkehrsübungsplatz, sich diesem bewusst zu sein.

§ 3 Haftung und Versicherung

3.1. Der Anbieter stellt dem Nutzer den Verkehrsübungsplatz zur eigenverantwortlichen Nutzung zur Verfügung. Die Nutzung des Verkehrsübungsplatzes erfolgt auf eigene Gefahr des Nutzers und der Begleitpersonen unter Ausschluss jeglicher Haftung des Anbieters.

3.2. Der Anbieter übernimmt insbesondere keine Haftung für den Ablauf der Übungsfahrten und das Verhalten anderer Nutzer. Dies betrifft auch Unfälle zwischen Nutzern untereinander. Bei Unfällen zwischen Nutzern sind alle Sach- und Personenschäden des Nutzers oder der Begleitpersonen gegenüber dem Schadenverursacher bzw. dessen Haftpflichtversicherer geltend zu machen.

3.3. Für den Fall eines Sach- oder Personenschadens ohne Verantwortlichkeit Dritter ist, sofern bestehend, grundsätzlich die Fahrzeugvollversicherung (Teil-/Vollkasko) des Nutzers hinzuzuziehen.

3.4. Der Nutzer hat die Möglichkeit, eine (höhenmäßig begrenzte) Vollkaskoversicherung als zusätzlichen Versicherungsschutz für das eigene Fahrzeug mit 500 € Selbstbeteiligung und Höchstentschädigungssumme je Schadensfall für Personenkraftfahrzeuge von 150.000,00 € für die Dauer der Nutzung des Verkehrsübungsplatzes abzuschließen. Der Nutzer wird hierauf durch den Anbieter entsprechend hingewiesen. Der Abschluss einer solchen Versicherung ist ausschließlich vor Beginn der Übungsfahrt durch entsprechende Auswahl der Vollkaskoversicherung beim Ticketkauf möglich. Weitergehende Informationen hierzu wie auch der Aushändigung der konkreten Versicherungsbedingungen können bei der Anmeldung erfragt werden, sowie in den ADAC Fahrsicherheitszentren oder auf www.adac-fahrtraining.de/verkehrsuebungsplatz.

3.5. Etwaige Haftungsausschlüsse dieser Ziff. 3 zugunsten des Anbieters gelten nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Anbieters beruhen. Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Anbieter nur, sofern wesentliche Vertragspflichten aus dem Nutzungsvertrag betreffend den Verkehrsübungsplatz (d.h. eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) verletzt werden. Die Haftung des Anbieters beschränkt sich im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Der Haftungsausschluss bezieht sich zudem nicht auf Fälle, in denen der Anbieter aufgrund gesetzlich zwingender, d.h. unabdingbarer, Haftungsregelungen haftet.

3.6. Die vorstehende Haftung bzw. entsprechende Haftungsausschlüsse nach dieser Ziff. 3 betreffend den Anbieter beziehen sich im gleichen Umfang auch auf Schäden, die auf Pflichtverletzungen von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen des Anbieters beruhen.

3.7. Der Nutzer haftet dem Anbieter entsprechend den gesetzlichen Vorgaben.

3.8. Jeder Schadensfall, d.h. Unfälle der Nutzer untereinander wie auch Beschädigungen von Verkehrszeichen und sonstigen Einrichtungen des Verkehrsübungsplatzes, ist unverzüglich an der Anmeldung oder dem Aufsichtspersonal zu melden. Der Nutzer ist im zumutbaren Maße verpflichtet, dem Aufsichtspersonal des Anbieters umfassende Angaben zu dem Hergang des Schadenfalls zu machen. Die gleiche Verpflichtung trifft auch Nutzer, die an einem Schadensfall nicht beteiligt sind, aber Zeuge eines solchen werden.

§ 4 Datenschutz

Der Anbieter erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Nutzers zum Zwecke der Abwicklung des Nutzungsverhältnisses etwa im Falle des Abschlusses der Vollkaskoversicherung oder bei Schadensfällen als verantwortliche Stelle im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes. Eine Übermittlung dieser Daten kann zu Vertragszwecken an andere beauftragte Dritte (z. Bsp. Versicherungsunternehmen) erfolgen. Darüber hinaus kann eine Übermittlung personenbezogener Vertragsdaten an zuständige Behörden erfolgen, sofern dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Betreibers oder zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist und kein Grund für die Annahme besteht, dass der Nutzer ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung hat. Die Verarbeitung der im Rahmen dieses Vertrages erhobenen personenbezogenen Daten erfolgt im Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) und dem Bundesdatenschutzgesetz („BDSG“). Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b), c) und f) und nur für die vorstehenden Zwecke. Sollte die Erhebung weiterer über die vorstehenden Zwecke hinausgehende Daten erforderlich werden, wird der Anbieter hierfür gesondert eine Einwilligung bei dem Nutzer einholen. Hinsichtlich des Umfangs und Zwecks der Datenerhebung sowie der Aufklärung über die Betroffenenrechte wird im Übrigen auf die Datenschutzhinweise des Anbieters unter www.adac-fahrtraining.de/datenschutz hingewiesen.

§ 5 Sonstiges

5.1. Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen der ANB ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser ANB oder des Benutzungsvertrages nicht berührt.

5.2. Ist der Nutzer ein Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuches („HGB“) wird als ausschließlicher Gerichtsstand, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Anbieters für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieser ANB und der entsprechenden Vertragsbeziehung ergeben, vereinbart. Gleiches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

5.3. Für das Vertragsverhältnis zwischen Anbieter und Nutzern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen.

5.4. Hinweis: Im Sinne einer besseren Lesbarkeit und Vereinfachung wurde in den ANB die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehöriger aller Geschlechter (m/w/d)).

Teil B – Zusätzliche besondere Nutzungsbedingungen für Personen ohne Fahrerlaubnis und ihre Begleitperson

Mit Abschluss des Benutzungsvertrages gelten für den Nutzer ohne Fahrerlaubnis, sowie seine Begleitperson zusätzlich zu den vorstehenden Allgemeinen Nutzungsbedingungen (Teil A) die folgenden zusätzlichen besonderen Nutzungsbedingungen.

1. Nutzer ohne Fahrerlaubnis dürfen den Verkehrsübungsplatz ab 15 Jahren nutzen.

2. Einem Nutzer ohne Fahrerlaubnis ist die Nutzung des Verkehrsübungsplatzes nur in Anwesenheit einer qualifizierten Begleitperson gestattet. Die qualifizierte Begleitperson muss

- seit mindestens 3 Jahren ohne Unterbrechung eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse B besitzen; kurzzeitige Fahrverbote von bis zu einem Monat, die in Summe einen Zeitraum von drei Monaten nicht überschreiten, sind unbeachtlich,
- grundsätzlich mindestens 21 und maximal 75 Jahre alt sein, wobei dem Aufsichtspersonal des Anbieters vor Ort hier ein Ermessensspielraum hinsichtlich der qualifizierten Begleitperson eingeräumt wird,
- Fahrzeugeigentümer und Fahrzeughalter des vom Nutzer ohne Fahrerlaubnis genutzten Fahrzeuges sein, sowie
- während der gesamten Dauer der Übungsfahrt neben dem Nutzer ohne Fahrerlaubnis sitzen und die Verantwortung für den Nutzer ohne Fahrerlaubnis übernehmen.

Auf Verlangen des Aufsichtspersonals des Anbieters ist das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen diesem jedoch nachzuweisen.

ADAC Fahrsicherheitszentrum Augsburg GmbH & Co. KG,
Mühlhauser Straße 54 M, 86169 Augsburg

Geschäftsführer: Walter Ittlinger
Sitz Augsburg
Registergericht Augsburg HRA 12647

Stand Juli 2024

